

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 43 Sitzung des Stadtrates am 05.06.2013 - Tagesordnung
- 44 Bebauungsplan 277 - Siedlung Wilhelminenstraße -
- 45 Bebauungsplan 198 - Südlich Grünewaldstraße -
- 46 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Heiko Steinmann
- 47 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Flurbereinigung Kirchberg
- 48 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Gebäudes des St.-Antonius-Hospitals in Eschweiler (als Dachlandeplatz ca. 37 m über Grund in der Nähe zur Notaufnahme) sowie für die beantragte Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches innerhalb eines Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt

Hinweisbekanntmachungen

29. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
29.05.2013

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

43

Bekanntmachung

über die Sitzung des Stadtrates
am 05.06.2013

Am Mittwoch, den 05.06.2013, findet um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

A Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- A 4 Beschluss über die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung – ZustO)
- A 5 Umbesetzungen in Ausschüssen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.05.2013
- A 6 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012
- A 7 Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG
- A 8 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der nördlichen Grabenstraße
- von Indestraße bis Dürener Straße -
hier: Satzungsbeschluss
- A 9 Planungsangelegenheiten
- A 9.1 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlicher Ortseingang Dürwiß -;
hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 9.2 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -;
hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauGB
- A 9.3 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 9.4 Aufhebung des Bebauungsplans D 7 - Gasthausstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

- A 9.5 Bebauungsplan 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 9.6 Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet 142 B - Bourscheidtstraße -
- A 10 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 285, "Am Eschweiler Pfädchen", Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß Süd -";
hier: Erlass einer Satzung

A 11 Anfragen und Mitteilungen

- A11.1 Kenntnisnahme über und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen

B Nichtöffentlicher Teil

- B 1 Beteiligungsmanagement
- B 1.1 Mittelbare Beteiligung der enwor - energie und wasser vor Ort GmbH über die STA-WAG GmbH an Gesellschaften
- B 1.2 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH
- B 2 Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und - schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018
- B 3 Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Eschweiler V - Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris -
- B 4 Anfragen und Mitteilungen
- B 4.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 23.05.2013

Bertram
Bürgermeister

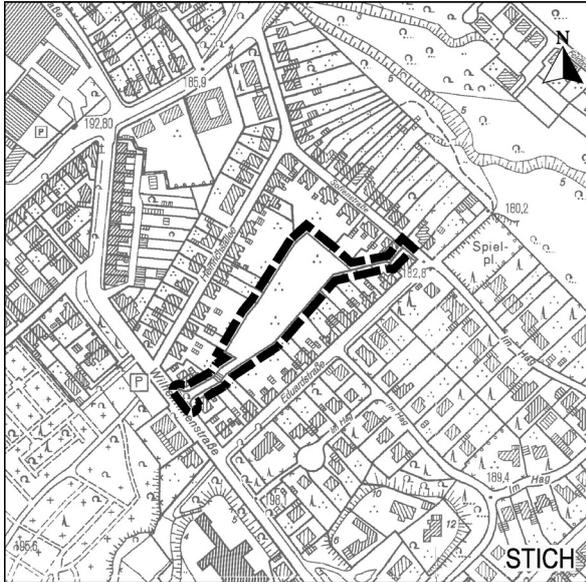
44

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 27.05.2013

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 den Bebauungsplan 277 - Siedlung Wilhelminenstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 277 – Siedlung Wilhelminenstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 277 – Siedlung Wilhelminenstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 277 – Siedlung Wilhelminenstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.05.2013

Bertram
Bürgermeister

45

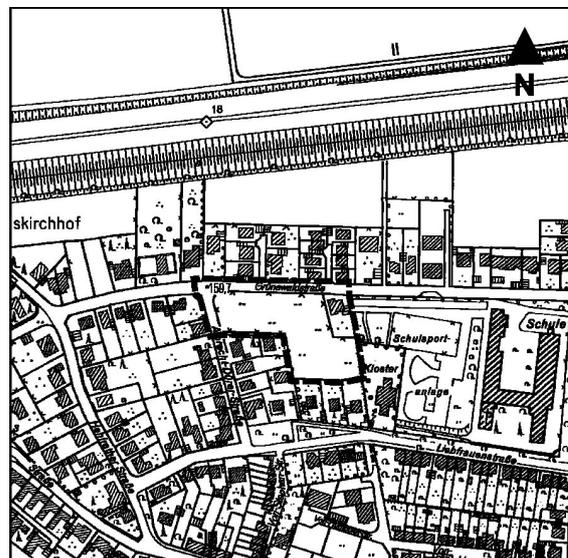
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 198 – Südlich Grünewaldstraße – vom 07.09.1989 und gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes 198 – Südlich Grünewaldstraße – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt am Rand der Eschweiler Innenstadt etwa 600 m nördlich des Bushofs. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 06.06. bis 21.06.2013

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 27.05.2013

In Vertretung
Gödde
Technischer Beigeordneter

46

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Heiko Steinmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12686, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.05.2013

Bertram
Bürgermeister

47

Bezirksregierung Köln 52066 Aachen, 21.05.2013
Dezernat 33 Robert-Schuman-Str. 51
-Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221 / 147-2033
Bodenordnung-

Flurbereinigung Kirchberg

Az.: 33.42 -11 93 2-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Am **01.07.2013** tritt der im Flurbereinigungsplan Kirchberg vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 und die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 20.07.2009, 02.06.2010, 04.04.2012 und durch Vereinbarungen geregelt.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG geboten, da die Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan den Beteiligten vorgelegt hat und dieser – da keine Klagen gegen ihn erhoben wurden – in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher – Grundbuch und Liegenschaftskataster – ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise: Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

(L.S.) Im Auftrag
gez. Fehres
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

48

Bezirksregierung Düsseldorf,
- Luftverkehrsdezernat -
Az. 26.01.01.03-11.24-HSLP ESCHWEILER

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Gebäudes des St.-Antonius-Hospitals in Eschweiler (als Dachlandeplatz ca. 37 m über Grund in der Nähe zur Notaufnahme) sowie für die beantragte Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches innerhalb eines Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 17 LuftVG i.V. mit §§ 12, 13, 15 und 16 LuftVG)

Das St.-Antonius-Hospital Eschweiler hat zum Zwecke der Luftrettung für den Bau und Betrieb des vorstehend genannten HSLP bei mir die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) beantragt.

Zur Sicherung der von Luftfahrthindernissen freizuhaltenen Flächen im Bereich der betroffenen Flugsektoren ist darüber hinaus auch die Berücksichtigung/Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches innerhalb eines Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 LuftVG beantragt worden. Der betroffene Bereich sowie evtl. bauliche Beschränkungen sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Der geplante HSLP soll erhöht auf einer zu errichtenden Plattform als Dachlandeplatz oberhalb des Klinikgebäudes in ca. 37 m Höhe über Grund im Nahbereich der Klinik-Notaufnahme errichtet werden. Das bestehende Klinikgebäude wird im Zuge der Gesamtbaumaßnahme um ein weiteres Geschoss (neue 8. Etage) erweitert. Oberhalb dieses Bereiches entsteht -

auf außen stehenden Stützen - die Plattform für den HSLP, welcher dann auf der neuen 10. Etage seinen Standort hat.

Für dieses Verfahren ist zur Wahrung der Belange von möglicherweise betroffenen Anwohnern eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, die hiermit in Anlehnung an die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) durchgeführt wird.

Die Planunterlagen (Antrag, Karten und Gutachten) liegen in der Zeit **von Montag, dem 03.06.2013 bis Dienstag, dem 02.07.2013** (einschließlich) bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.07. 2013** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 26, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.01.01.03-11.24 HSLP WÜRSELEN) oder bei der Stadt Eschweiler, Planungs- und Vermessungsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Anregungen oder Bedenken schriftlich* oder zur Niederschrift vortragen. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW); gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 10 Abs. 4 LuftVG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls kann dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerechte Anregungen und Bedenken werden, sofern es erforderlich wird, in einem Termin erörtert, der dann rechtzeitig bekannt gegeben wird.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftverkehrsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Ge-

nehmungsbekanntmachung) an Betroffene und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei der Stadt Eschweiler für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

*Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Düsseldorf, 22.05.2013
Bezirksregierung Düsseldorf
- Luftfahrtbehörde -
Im Auftrag
gez. Hebgen